

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1892**

8 (17.6.1892)

# Verordnungsblatt

des  
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juni

1892.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliehung.**

**Landesherrliche Verordnung:** Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswezens im Großherzogtum betreffend.

**Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare Ettlingen und Karlsruhe I. für 1892 betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an den Seminaren Ettlingen und Karlsruhe I. für 1892 betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten am Seminar Karlsruhe II. für 1892 betreffend. — Die Abhaltung von Unterrichtskursen in der Bienezucht betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.**

## I.

**Landesherrliche Entschliehung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 6. Mai d. J.

den Professor Georg Michael Wacker am Progymnasium in Durlach in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium in Karlsruhe zu versetzen.

## Verordnungen.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XIV. Seite 266.)

Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogtum betreffend.  
(Vom 1. März 1892.)**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 10. Juni 1863 (Regierungsblatt Nr. XXVII.), sowie derjenigen vom 30. Juni 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.), soweit sich dieselbe auf das Gewerbeschulwesen bezieht, beschlossen und verordnen, wie folgt:

## §. 1.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Schul- und Unterrichtswesens wird eine Zentralmittelbehörde errichtet, in der jeweils ein Mitglied des Ministeriums des Innern den Vorsitz führt. Dieselbe ist dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unmittelbar untergeordnet und führt den Namen „Gewerbeschulrat“.

## §. 2.

Zum Wirkungskreise des Gewerbeschulrats gehört demnach insbesondere:

1. die Sorge für die Vollziehung der auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, die Erteilung der hierzu nötigen Instruktionen und Verfügungen, sowie die Beratung und Entwerfung neuer allgemeiner Anordnungen auf diesem Gebiet;
2. die Beaufsichtigung und Leitung der gewerblichen Unterrichtsanstalten — gewerbliche Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Kunstgewerbeschulen, Baugewerkschule, Uhrmacher- und andere Fachschulen — und zwar namentlich:
  - a. die Genehmigung der Schulgeldtarife, der Lehr- und Stundenpläne, sowie der Anschaffung der Hilfsmittel des Unterrichts,
  - b. die Prüfung und Verbescheidung der jährlichen Berichte der Schulvorstände über den Zustand der Schulen und die Anordnung von periodischen Visitationen derselben durch Mitglieder des Gewerbeschulrats;
3. die Anordnung der Prüfung der Gewerbeschul- und Zeichenlehrerkandidaten;
4. die Stellung von Anträgen auf Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Lehrern an den gewerblichen Bildungsanstalten, sowie die Dienstpolizei über diese Lehrer und das Hilfspersonal, soweit die Zuständigkeit hierzu nicht durch anderweite Verordnung abweichend geregelt ist;
5. die Aufsicht und Verwaltung der Fonds und Kassen der gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie die Abhör der Rechnung derselben, soweit diese nicht den Bezirks-

- ämtern (Gewerbeschulkassen) oder der Oberrechnungskammer (Zentralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik) obliegt;
6. die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihm unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt sind, sofern nicht von den Stiftern etwas Anderes verfügt ist.

## §. 3.

Dem Gewerbeschulrat wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte die erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern und das nötige Revisions- und Kanzleipersonal zugeteilt.

Unter den ordentlichen Mitgliedern soll stets mindestens ein Mitglied des Oberschulrats sein.

## §. 4.

Außerdem werden dem Gewerbeschulrat im Unterrichts- oder Gewerbewesen erfahrene Persönlichkeiten als außerordentliche Mitglieder beigegeben.

Dieselben werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren ernannt und haben, wenn sie zur Beratung beigezogen werden, die gleichen Befugnisse wie die ständigen Mitglieder des Gewerbeschulrats.

## §. 5.

Die außerordentlichen Mitglieder des Gewerbeschulrats sind namentlich beizuziehen:

1. zur Beratung organisatorischer Fragen aus dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts,
2. bei erheblichen Änderungen des Lehrplans gewerblicher Bildungsanstalten,
3. zur Visitation einzelner dieser Anstalten.

Soweit dies in einzelnen Fällen nötig sein sollte, ist der Gewerbeschulrat befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

## §. 6.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern werden allgemeine, das gewerbliche Unterrichtswesen betreffende Anordnungen getroffen, die Mitglieder des Gewerbeschulrats, die Vorstände der Kunstgewerbeschulen und Fachschulen ernannt, der Staatsvoranschlag für das gewerbliche Unterrichtswesen festgestellt.

## §. 7.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge und der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. März 1892.

**Friedrich.**

Hoff. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Walz.

Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.  
(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XIV. Seite 268.)

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird hinsichtlich der Zahlung der Beiträge, welche die Schulgemeinden gemäß §. 52 des Elementarunterrichtsgesetzes an die Staatskasse zu entrichten haben, verordnet, was folgt:

1. Die Gemeindebeiträge zu den Gehältern und Vergütungen der Volksschullehrer und die Beiträge an Schulgeld (§. 52 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) sind von den Gemeinden in vierteljährlichen Beträgen je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember unmittelbar an die Großherzogliche Amtskasse des betreffenden Bezirks zu zahlen.

2. Bezieht eine Gemeinde einen Staatsbeitrag zum Schulaufwand (§§. 73 und ff. des Gesetzes), so kommt derselbe an den unter Ziffer 1 erwähnten Beiträgen in Abzug und ist nur der Rest auf die obengenannten Termine einzuzahlen.

Ein etwaiger Überschuß des Staatsbeitrages über die Gemeindebeiträge wird der Gemeinde gleichfalls in Vierteljahrsbeträgen bar verabfolgt.

3. Das Ergebnis der Festsetzung der Gemeindebeiträge und der Staatsbeiträge an die Gemeinden wird den letztern von dem Großherzoglichen Oberschulrat durch Vermittelung der betreffenden Bezirksämter eröffnet unter Bezeichnung des an die Großherzogliche Amtskasse zu zahlenden Betrages und der bezüglichlichen Zahlungsstermine.

4. Die Zahlung der Gemeindebeiträge hat auf die oben bestimmten Termine jeweils ohne besondere Anforderung der mit der Erhebung derselben beauftragten Großherzoglichen Amtskasse zu erfolgen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Dr. Großh.

### III.

#### Bekanntmachungen.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare Ettlingen und Karlsruhe I. für 1892 betreffend.

Nr. 10447. Die Prüfung der Schulaspiranten behufs Aufnahme in die Lehrerseminare findet statt:

bei dem Seminar Ettlingen:  
am Freitag, den 30. September  
und an dem folgenden Tage;

am Seminar Karlsruhe I.

am Dienstag den 20. September  
und an dem folgenden Tage.

Die Schulaspiranten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Beobachtung der Verordnung vom 19. Juli 1879 — Schulverordnungsblatt Nr. VII. — (§. 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare) vor dem 1. September l. J. unmittelbar an die betreffenden Seminardirektionen zu wenden, und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an den Seminaren Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend.

Nr. 10447. Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — §. 28 Elementarunterrichtsgesetz — findet statt:

bei dem Seminar Ettlingen:

am Mittwoch den 10. August  
und den folgenden Tagen;

bei dem Seminar Karlsruhe I.:

für Lehrerinnen:

am Montag den 12. September  
und den folgenden Tagen;

für Lehrer:

am Dienstag den 13. September  
und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, bezüglich deren auf die Bestimmungen der §§. 22 und 23 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII.) verwiesen wird, sind spätestens bis 15. Juli l. J. für das Seminar Ettlingen und bis 15. August l. J. für das Seminar Karlsruhe I. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welche auf ihre Gesuche um Zulassung eine abschlägige Antwort nicht erhalten, haben sich am Tage vor der Prüfung bei der betreffenden Seminardirektion zu melden und 8 Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgesezten

Kreis Schulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Verfehlung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf die angeführte Verordnung, insbesondere die Bestimmungen in den §§. 1—3.

Karlsruhe, den 9. Juni 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten am Seminar Karlsruhe II. für 1892 betreffend.

Nr. 9096. Die Dienstprüfung am Lehrerfeminar II. zu Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

1. Baas, Johann, von Neumühl,
2. Bollheimer, Edmund, von Neudorf,
3. Disch, Adolf, von Blumenfeld,
4. Eck, Franz, von Dühren,
5. Eckert, Georg, von Neckarmühlbach,
6. Eckert, Robert, von Neckarmühlbach,
7. Eisinger, Karl, von Heidelberg,
8. Galm, Adam, von Oberscheidenthal,
9. Gellert, Emil, von Wiesloch,
10. Haaf, Joseph, von Dallau,
11. Hodapp, Friedrich, von Oppenau,
12. Jenne, Friedrich, von Bözingen,
13. Kasper, Eduard, von Schallbach,
14. Krautinger, Ludwig, von Berghausen,
15. Reichel, Joseph, von Erzingen,
16. Rübenacker, Pius, von Flehingen,
17. Schuhmann, Konrad, von Eschelbronn,
18. Segauer, Gustav, von Oberschaffhausen,
19. Soth, Gustav, von Baden,
20. Stürer, Heinrich, von Karlsruhe;

b. für einfache Volksschulen:

1. Banschbach, Valentin, von Wagenschwand,
2. Beck, Ignaz, von Grombach,

3. Berger, Karl, von Böckersbach,
4. Braun, Christoph, von Michelstadt,
5. Brecht, Franz, von Abstadt,
6. Dietmeier, Otto, von Sasbach,
7. Eckstein, Johann, von Kleinbreitenbach,
8. Ernst, Karl, von Lauf,
9. Frank, Otto, von Würzburg,
10. Gaber, Valentin, von Schriesheim,
11. Greule, Emil, von Buchen,
12. Hugelmann, Joseph, von Schuttern,
13. Iber, Martin, von Hockenheim,
14. Köninger, Oskar, von Kappelrodeck,
15. Krämer, Leopold, von Walldürn,
16. Kratt, Jakob, von Mönchweiler,
17. Luz, Hugo, von Freudenberg,
18. Matt, Karl, von Reichenbuch,
19. Mehrlein, Karl, von Reichenbuch,
20. Mucke, Philipp, von Heddesbach,
21. Müller, Joseph, von Michelwinnaden,
22. Nonnenmacher, Ludwig, von Sinsheim,
23. Ochs, Julius, von Homberg,
24. Roth, Anton, von Philippsburg,
25. Schwarzhanz, Otto, von Neuhausen,
26. Seilnacht, Viktor, von Endingen,
27. Wang, Wilhelm, von Kiegel,
28. Weinbrunn, Adolf, von Schliengen,
29. Weißmehl, Johann, von Dossenheim,
30. Wenß, Friedrich, von Burgberg,
31. Willmann, Karl, von Hausen a. d. A.,
32. Zwecker, Wilhelm, von Hochstetten.

Ferner aufgrund bestandener Nachprüfung:

33. Baier, Karl, von Heidelberg,
34. Fizer, Friedrich, von Heidelberg,
35. Ruhnünch, August, von Werbach,
36. Vilgis, Eugen, von Mörschenhardt,
37. Zähringer, Karl, von Oberwangen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Abhaltung von Unterrichtskursen in der Bienenzucht betreffend.

Nr. 11176. Nach Mitteilung des Aufsichtsrats der Bienenzuchtschule zu Eberbach wird an dieser Anstalt Ende Juli bis Anfang August ein Unterrichtskurs in der Bienenzucht ausschließlich für Lehrer abgehalten werden.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt werden; auch können solchen Kursteilnehmern, welche als tüchtig sich erweisen, auf Ansuchen Reise- und Verpflegungskosten ganz oder teilweise ersetzt werden.

Anmeldungen wären an den Leiter für die Unterrichtskurse in Bienenzucht zu Eberbach, Herrn Hauptlehrer Roth daselbst, zu richten, welcher zu weiterer Auskunft bereit ist und auf Wunsch für entsprechende Unterkunft der Kursteilnehmer Sorge tragen wird.

Die Lehrer an den Volksschulen und den Lehrerbildungsanstalten machen wir mit dem Anfügen hierauf aufmerksam, daß wir denjenigen, welche an dem Kurse sich beteiligen wollen, gestatten, den Unterricht während der betreffenden Zeit nach vorherigem Benehmen mit der Ortsschulbehörde auszusetzen. Empfohlen wird jedoch, für Schulen, von welchen Lehrer an dem Unterrichtskurse teilnehmen wollen, die Ferien so zu legen, daß diese mindestens teilweise mit der Zeit der Abwesenheit des Lehrers zusammenfallen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Schick.

#### IV.

#### Dienstinachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulrats vom 27. Mai d. J. Nr. 9793 ist dem Zeichenlehrerkandidaten Gustav Barth die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers an dem Gymnasium zu Bruchsal übertragen worden.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste am 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt worden die Hauptlehrer:

Karl Theodor Bayer in Ebersweier,

Georg Lampert in Langenbrücken.

Nr. 10977. Zu der Bekanntmachung auf Seite 139 in Nr. VII. des Schulverordnungsblattes vom laufenden Jahre über die Zuruhesetzung von Hauptlehrern wird nachgetragen, daß den Hauptlehrern Johann Gamber in Rohrbach und Friedrich Obländer in Eichel bei ihrer Zuruhesetzung die Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste ausgesprochen worden ist.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachbenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Nr. 8235. Hütten, A. Säckingen: dem Unterlehrer Otto Sturm in Forchheim, A. Emmendingen.  
 Nr. 8688. Scharhof, A. Mannheim: dem Schulverwalter Karl Wilhelm Kühn daselbst.  
 Nr. 4020. Seckenheim, A. Schwetzingen: dem Schulverwalter Hugo Karle daselbst.  
 Nr. 9341. Warmbach, A. Lörrach: dem Schulverwalter Ignaz Ritter in Schliengen, A. Müllheim.

## V.

## Dienst erledigungen.

Nr. 10637.

1. Etatmäßige Lehrstellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer sind an nachbenannten Anstalten zu besetzen:

- a. für Lehrer mit Lehrbefähigung in klassischer Philologie:  
 Baden, Gymnasium, eine Stelle;  
 b. für Lehrer mit Lehrbefähigung in neueren Sprachen und Geschichte:  
 Karlsruhe, Realschule, eine Stelle,  
 Bruchsal, Höhere Bürgerschule, zwei Stellen,  
 Baden, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle (Vorstand),  
 Säckingen, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle (Vorstand);  
 c. für Lehrer mit Lehrbefähigung in Mathematik und Naturwissenschaften:  
 Karlsruhe, Realschule, zwei Stellen,  
 Bruchsal, Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Bretten, Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Kenzingen, Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Baden, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle.

2. Etatmäßige Stellen für Reallehrer sind an nachbenannten Anstalten zu besetzen:

- a. für Lehrer des sprachlichen Gebiets:  
 Bruchsal, Höhere Bürgerschule, eine Stelle;  
 b. für Lehrer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiets:  
 Bruchsal, Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Baden, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Säckingen, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle.

3. Etatmäßige Stellen für Zeichenlehrer sind zu besetzen an den Anstalten:

- Heidelberg, Realschule,  
 Mannheim, Realgymnasium.

Bewerbungen um diese Stellen sind binnen **vierzehn Tagen** bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

Nr. 10649. Bamlach, A. Müllheim.

Nr. 10663. Bauerbach, A. Bretten.

- Nr. 10661. Billigheim, A. Rosbach.  
 Nr. 10660. Buchen.  
 Nr. 10685. Distelhausen, A. Tauberbischofsheim.  
 Nr. 10672. Forst, A. Bruchsal.  
 Nr. 10658. Gamburg, A. Wertheim.  
 Nr. 10664. Gemsbach, A. Adelsheim.  
 Nr. 10659. Hüngheim, A. Adelsheim.  
 Nr. 10676. Huttenheim, A. Bruchsal.  
 Nr. 10673. Kartung, A. Baden.  
 Nr. 10665. Langenbrücken, A. Bruchsal.  
 Nr. 10652. Lichtenthal, A. Baden.  
 Nr. 10667. Michelbach, A. Rastatt.  
 Nr. 10676. Neuburgweier, A. Ettlingen.  
 Nr. 10651. Niederbühl, A. Rastatt.  
 Nr. 10662. Östringen, A. Bruchsal.  
 Nr. 10654. Ottersweier, A. Bühl.  
 Nr. 9913. Plittersdorf, A. Rastatt.  
 Nr. 10674. Rauenberg, A. Wiesloch.  
 Nr. 10124. Rütte, A. Säckingen.  
 Nr. 10666. Sandweier, A. Baden (zwei Stellen).  
 Nr. 9537. Schwarzach, A. Bühl.  
 Nr. 10656. Sinzheim, A. Baden.  
 Nr. 10927. Staufen.  
 Nr. 10671. Steinwegg, A. Pforzheim.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

- Nr. 10655. Adelsheim.  
 Nr. 9449. Bahnbrücken, A. Bretten.  
 Nr. 10657. Brixingen, A. Müllheim.  
 Nr. 10669. Eichel, A. Wertheim.  
 Nr. 10678. Eutingen, A. Pforzheim.  
 Nr. 9998. Mückenloch, A. Heidelberg.  
 Nr. 10670. Rintheim, A. Karlsruhe.  
 Nr. 10675. Söllingen, A. Durlach.  
 Nr. 10120. Vorderlehengericht, A. Wolfach.  
 Nr. 10127. Waldhilsbach, A. Heidelberg.  
 Nr. 10650. Buzenhäuser, A. Sinzheim.

Bewerbungen wären binnen **vierzehn Tagen** bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malich & Bogel in Karlsruhe.